

**Wintersemester 2019/2020**

**Vorlesung Schulrecht**

**Vorlesungsbegleiter Nr. 6 (22.11. 2019)**

**A. Antworten auf die Wiederholungsfragen zu Kapitel § 2**

**WHF I**

1. 1949
2. Art. 20 GG
3. Nein, vgl. Art. 79 Abs. 3 GG
4. Art. 31 GG
5. Art. 38 Abs. 1 GG : in gleicher Wahl
6. Gleichheit
7. Legislative - Bundestag, Bundesrat; Exekutive - Bundesregierung; Judikative- Bundesverfassungsgericht
8. Bei ausschließlicher Gesetzgebungszuständigkeit ist die jeweils andere Körperschaft (Bund, Bundesländer) von der Gesetzgebung ausgeschlossen (Art. 70, 723 GG), bei der konkurrierenden Gesetzgebungszuständigkeit hat zwar der Bund grundsätzlich Vorrang (Art. 74), unter bestimmten Voraussetzungen (Art. 72 GG) kann die Gesetzgebungszuständigkeit aber auch den Bundesländern zufallen.
9. Zur ausschließlichen Gesetzgebungszuständigkeit der Bundesländer, Art. 70 GG.
10. Zur konkurrierenden Gesetzgebungszuständigkeit, Art. 74 Abs. 1 Nr. 1 GG.
11. Nein, es kann aber eine Gesetzesvorlage in den Bundesrat einbringen und auf einen Mehrheitsbeschluss hinwirken, der dann zu ein er Gesetzesvorlage des Bundesrates führt, Art. 76 Abs. 1, Art. 52 Abs. 3 GG.
12. siehe Frage 11.
13. Vgl. Art. 82 Abs. 1 S. 1 GG. Der Bundespräsident hat hinsichtlich der Verfassungsmäßigkeit des Gesetzes ein Prüfungsrecht.

14. Bundesrat, vgl. Art. 77 Abs. 2 S. 4, Abs. 2a, Abs. 3 GG.

15. Ja, vgl. Art. 93 Abs. 1 Nr. 2 GG.

16. Konkrete Normenkontrolle: vgl. Art. 100 GG; abstrakte Normenkontrolle: vgl. Art. 93 Abs. 1 Nr. 2 GG.

17. Ja, wenn er selbst unmittelbar und gegenwärtig von dem Gesetz betroffen ist, Art. 93 Abs. 1 Nr. 4a GG.

## WHF II

1. Art. 1 bis Art. 19 GG.

2. Unmittelbare Geltung der Grundrechte im Bürger-Bürger-Verhältnis.

3. Grundrechte schützen den Grundrechtsinhaber gegen hoheitliche Eingriffe des Staates.

4. Ja, vgl. Art. 19 Abs. 3 GG.

5. Grundrechte, in deren Text der Geltungsbereich nicht ausdrücklich auf „Deutsche“ beschränkt ist (z. B. Art. 8, 9 GG), stehen jedem Menschen zu, also auch Nichtdeutschen.

6. Art. 1 GG, Menschenwürde.

7. Art. 1 GG; außerdem Art. 104 Abs. 1 S. 2 GG.

8. Art. 2 Abs. 1 GG : Rechte anderer, verfassungsmäßige Ordnung, Sittengesetz.

9. Ja, weil in dieses Grundrecht „auf Grund eines Gesetzes eingegriffen werden“ darf. Ein solches Gesetz ist z. B. das Schulgesetz des Landes Brandenburg.

10. Nein, weil das gesetzlich ausdrücklich verboten ist, vgl. § 63 Abs. 1 S. 4 BbgSchulG.

11. Nein, weil der besonderen Förderung tragfähige sachliche Erwägungen zugrunde liegen.

12. Nein, weil auch das Grundrecht aus Art. 4 Abs. 1, Abs. 2 GG nicht schrankenlos existiert. Insbesondere die Kollision mit anderen Grundrechten kann die Einschränkung rechtfertigen.

13. Nein, sie verstößt gegen das Verbot der Vorzensur und verletzt daher das Grundrecht der Pressefreiheit, Art. 5 Abs. 1 S. 3 GG.

14. Ja, da der Staat eine verfassungsrechtlichen Bildungs- und Erziehungsauftrag hat, Art. 7 GG.

15. Nein, Art. 8 GG beschränkt seinen persönlichen Geltungsbereich auf „Alle Deutschen“, vgl. Frage 22.

16. Art. 9 Abs. 3 GG.

17. Nein, das folgt aus Art. 33 Abs. 5 GG: „hergebrachte Grundsätze des Berufsbeamtentums“.

18. Es betrifft das Grundrecht, ist aber kein „Eingriff“, weil es sich bei dem Belauschen nicht um eine hoheitliche staatliche Maßnahme handelt. L handelt als Privatperson.

19. Art. 3 Abs. 3 GG und Art. 12 GG.

20 Art. 14 GG.

### WHF III

1. Art. 93 Abs. 1 Nr. 4 a GG.
2. Karlsruhe.
3. Bundesverfassungsgerichtsgesetz (BVerfGG).
4. Acht Richter, § 2 Abs. 2 BVerfGG.
5. Bei der Verkündung der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts sind Rundfunk- und Filmaufnahmen zugelassen. Das ist ansonsten unzulässig, vgl. § 17 a Abs. 1 BVerfGG, § 169 S. 2 GVG.
6. Der Beschwerdeführer muss vor der Einlegung der Verfassungsbeschwerde alle einfachgesetzlichen Rechtsschutzmöglichkeiten – erfolglos – ausgeschöpft haben, z. B. die Rechtsmittel der Berufung und/oder Revision eingelegt haben.
7. Ein Monat, § 93 Abs. 1 S. 1 BVerfGG.
8. Europäische Menschenrechtskonvention und Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte.
9. In Straßburg hat der EGMR seinen Sitz.
10. In Art. 6 Abs. 2 EMRK ist die Unschuldsvermutung verankert. Jedoch gilt diese nur in einem Strafverfahren. Die Suspendierung des Lehrers vom Dienst ist keine Maßnahme des Strafverfahrensrechts. Der Lehrer ist noch kein Beschuldigter oder gar Angeklagter. Art. 6 Abs. 2 EMRK ist deshalb nicht einschlägig.
11. Er möchte Individualbeschwerde gem. Art. 34 EMRK einlegen.
12. Ja, vgl. Art. 112 BbgVerfassung.

## B. Zu Kapitel § 3

1. Der Auftrag der **Schule** ist es, das Recht auf Bildung zu verwirklichen, § 3 Abs. 1 S. 1 BbgSchulG. Zur Konkretisierung dieses schulischen Auftrags formuliert das Gesetz in § 4 Ziele und Grundsätze der Erziehung und der Bildung. Diese Grundsätze beinhalten zugleich eine Konkretisierung der Grundrechtsbeziehungen (vgl. Kapitel § 2) zwischen Schülern und Eltern im Verhältnis zur Schule: § 4 Abs. 2 S. 1 BbgSchulG >>> Art. 6 Abs. 2 GG; § 4 Abs. 3 S. 1 BbgSchulG >>> Art. 2 Abs. 1, Abs. 2 GG; § 4 Abs. 4 S. 1 BbgSchulG >>> Art. 4 GG; § 4 Abs. 4 S. 2 BbgSchulG >>> Art. 3 GG.

Die Unterrichtsinhalte werden durch Rahmenlehrpläne (§ 10 BbgSchulG) definiert. Diese Rahmenlehrpläne haben die Rechtsnatur von Verwaltungsvorschriften, für deren Erlass das Ministerium zuständig ist, § 10 Abs. 6 S. 1 BbgSchulG. „Verwaltungsvorschriften“ sind verwaltungsinterne Richtlinien und daher keine Gesetze (weder im materiellen noch im formellen Sinn). Für die Ausfüllung der vom Ministerium gesetzten Rahmen sind die Schulen und Lehrkräfte eigenverantwortlich zuständig, § 7 Abs. 1 S. 1, § 67 Abs. 2 BbgSchulG.

Die Anzahl der Unterrichtsstunden wird in sog. „Studentafeln“ festgelegt, § 13 Abs. 1 BbgSchulG. Das zuständige Ministerium kann dazu durch Rechtsverordnung Vorgaben machen, § 13 Abs. 3 BbgSchulG.

2. In verschiedenen Vorschriften des BbgSchulG werden die **Lehrkräfte** direkt angesprochen. Das Grundsätzliche regelt § 67 BbgSchulG. Dadurch wird zugleich die pädagogische Freiheit bei der Unterrichtsgestaltung (Art. 12 GG, vgl. Kapitel § 2) konkretisiert und eingerahmt. Gemäß § 41 Abs. 2 S. 1 BbgSchulG tragen die Lehrkräfte eine Mitverantwortung dafür, dass von den Schülern und Eltern die Schulpflicht erfüllt wird (näher dazu Kapitel § 4). Gemäß § 74 Abs. 1 S. 2 BbgSchulG wirken die Lehrkräfte neben den anderen Gruppen an der Gestaltung des demokratischen Schullebens mit. Die innerschulische Zusammenarbeit mit Kollegen, Schülern und Eltern erfolgt in den verschiedenen Gremien, an denen Lehrkräfte beteiligt sind, § 75 BbgSchulG. Das sind die Konferenz der Lehrkräfte (§ 85 BbgSchulG), Fachkonferenzen (§ 87 BbgSchulG), Klassenkonferenzen (§ 88 BbgSchulG), Jahrgangskonferenzen (§ 89 BbgSchulG) und die Schulkonferenz (§ 90 BbgSchulG).

Der Schutz der personenbezogenen Daten der Lehrkräfte ist in §§ 65 ff BbgSchulG geregelt. Verfassungsrechtlicher Hintergrund ist das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung (dazu Kapitel § 2). Ergänzt werden diese Vorschriften durch das Datenschutzgesetz des Landes Brandenburg. Dieses enthält z. B. Bußgeld- und Strafvorschriften, die gegebenenfalls eingreifen, wenn die personenbezogenen Daten eines Lehrers – von der Schulleitung oder der Schulaufsichtsbehörde – unbefugt erhoben, gespeichert, übermittelt usw. werden, § 38 BbgDSG. Gemäß § 65 Abs. 2 S. 1 BbgSchulG darf die Schule personenbezogene Daten von Lehrkräften verarbeiten, soweit dies zur rechtmäßigen Erfüllung des Erziehungs- und Bildungsauftrages der Schule und für einen jeweils damit verbundenen Zweck oder zur Durchführung schulorganisatorischer Maßnahmen erforderlich ist.

Zahlreiche rechtliche Themen, die Lehrkräfte betreffen, sind nicht im BbgSchulG geregelt: das Beschäftigungsverhältnis der Lehrer (dazu Kapitel § 5), die zivilrechtliche Haftung des Lehrers bei Unfällen und sonstigen Schadensereignissen (dazu Kapitel § 7), die strafrechtliche Verantwortlichkeit des Lehrers für Pflichtverletzungen und sonstiges Fehlverhalten (dazu Kapitel § 6).

